

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich**

Band (Jahr): **31 (1916)**

Heft 10

PDF erstellt am: **08.08.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

**Abonnementspreis.**

Für das ganze Jahr 2 Fr.  
inkl. Bestellgebühr und Porto.

Das Amtliche Schulblatt erscheint  
je auf den 1. des Monats.



**Einrückungsgebühr.**

Die gedruckte Zeile 15 Cts.

Einsendungen und Gelder franko  
an den  
kantonalen Lehrmittelverlag.

# Amtliches Schulblatt

## des Kantons Zürich.

XXXI. Jahrgang.

Nr. 10.

1. Oktober 1916.

**Inhalt:** 1. Kreisschreiben an die Sekundar- und Gemeindeschulpflegen betreffend die derzeitige Ordnung des schulärztlichen Dienstes in den Volksschulen des Kantons Zürich. — 2. Kreisschreiben an die Sekundar- und Gemeindeschulpflegen für sich und die Vorstände der Mädchenfortbildungsschulen betreffend den hauswirtschaftlichen Unterricht. — 3. Berichte der Bezirksschulpflegen über ihre Tätigkeit im Schuljahr 1915/16. — 4. Instruktionkurse für Arbeitslehrerinnen. — 5. Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden. — 6. Literatur. — 7. Inserate.

**Beilage:** Sammlung von Gesetzen und Verordnungen betr. das Unterrichtswesen, Neue Folge III. Bogen 20.

### Kreisschreiben

an die Sekundar- und Gemeindeschulpflegen betreffend die derzeitige Ordnung des schulärztlichen Dienstes in den Volksschulen des Kantons Zürich.

Die Erziehungsdirektion gedenkt, im Jahrfünftbericht zusammenfassend zu berichten, was im Kanton Zürich in den letzten Jahren geschehen ist hinsichtlich der Durchführung eines schulärztlichen Dienstes.

Nach § 38 der Verordnung für das Volksschulwesen vom 7. April 1900 haben die Gemeindeschulpflegen die Kinder soweit tunlich bei Beginn des ersten Schuljahres durch einen Arzt untersuchen zu lassen:

Bei dieser Untersuchung kommen insbesondere in Betracht: allfällige Fehler des Gesichtes und des Gehörs oder überhaupt solche Gebrechen, welche einem ersprießlichen Unterricht hinderlich sind, und welche die Schulpflegen zu bestimmten Maßnahmen beziehungsweise zu geeigneten Ratschlägen an die Eltern führen könnten.

Körperlich oder geistig schwache Kinder können von der Schulpflege für kürzere oder längere Zeit zurückgestellt oder besondern Klassen zugeteilt werden.

Kindern, welche bei der ärztlichen Untersuchung als kurzsichtig, schwerhörig oder kränklich erfunden wurden, ohne deshalb zurückgestellt oder besondern Klassen zugeteilt worden zu sein, soll betreffend Plazierung und Behandlung im Unterricht besondere Rücksicht getragen werden.

Kinder, welche wegen Schwachsinn oder körperlicher Gebrechen dem Schulunterrichte nicht folgen können oder demselben hinderlich sind, sollen nach Einholung eines amtsärztlichen Zeugnisses und unter Voraussetzung der Genehmigung durch die Bezirksschulpflege von der Schule ausgeschlossen werden, und es soll für sie, soweit möglich, eine besondere Fürsorge geschaffen werden (§§ 11 und 81 des Gesetzes betreffend die Volksschule vom 11. Juli 1899).

Nach § 39 der zitierten Verordnung kann der Regierungsrat überdies von Zeit zu Zeit gemeinde- oder bezirksweise amtsärztliche Untersuchungen über den Gesundheitszustand der sämtlichen auf der Volksschulstufe stehenden Schulkinder, sowie über die gesundheitlichen Verhältnisse der Schulen, und zwar der öffentlichen sowohl wie der privaten Unterrichtsanstalten, anordnen.

Wo besondere Verhältnisse es wünschbar und im Interesse der Schulgesundheitspflege notwendig erscheinen lassen, können derartige, regelmäßig wiederkehrende Untersuchungen für die Schulen ihres Kreises auch durch die Gemeindeschulpflegen angeordnet werden.

Die Erziehungsdirektion erläßt jeweilen zu Beginn des Schuljahres ein Kreisschreiben, worin die Schulbehörden und die Lehrerschaft auf diese Bestimmungen der Verordnung aufmerksam gemacht und eingeladen werden, den Schüleruntersuchungen ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden. Die Jahresberichte und die statistischen Erhebungen über die Schüleruntersuchungen zu Händen des schweizerischen Departements des Innern ergeben, daß diese Untersuchungen in den einen Schulen von einem Arzte, in den andern von den Klassenlehrern vorgenommen werden, von den letztern nach der

Anleitung, die seinerzeit vom schweizerischen Departement des Innern veröffentlicht wurde.

Für die Erziehungsdirektion ist nun von Interesse zu erfahren, **in welchen Gemeinden die Schüleruntersuchungen durch Ärzte ausgeführt werden, ob ein eigentlicher schulärztlicher Dienst eingerichtet ist, wenn ja, welches die Funktionen und die Stellung des Schularztes sind, und ob die Schulzahnpflege mitberücksichtigt ist.** Wie der Erziehungsdirektion bekannt ist, sind außer den Städten Zürich und Winterthur auch an einzelnen Landschulen Ärzte von der Schulpflege aus mit den schulärztlichen Funktionen betraut worden.

Die Schulpflegen, die in der Lage sind, über die Durchführung des schulärztlichen Dienstes die gewünschten Angaben zu machen, sind ersucht, einen kurzen Bericht unter Beilage allfällig gedruckter Materialien bis zum 20. Oktober der Erziehungsdirektion zukommen zu lassen.

Zürich, 15. September 1916.

Für die Erziehungsdirektion,  
Der Sekretär: Dr. *F. Zollinger*.

### Kreisschreiben

**an die Sekundar- und Gemeindeschulpflegen für sich und die Vorstände der Mädchenfortbildungsschulen betreffend den hauswirtschaftlichen Unterricht.**

(Vom 25. September 1916.)

Aus einer Aufstellung des kantonalen Inspektors für das Fortbildungsschulwesen ergibt sich, daß in den Landgemeinden dem hauswirtschaftlichen Unterricht noch nicht die wünschenswerte Aufmerksamkeit geschenkt wird. Selbst da, wo gut eingerichtete Schulküchen vorhanden sind, läßt die Organisation der Kurse vielfach noch zu wünschen übrig. Die Kurse in den weiblichen Handarbeiten weisen eine sehr erfreuliche Entwicklung auf. Es fragt sich aber doch, ob nicht da und dort des Guten zu viel geschieht und an Stelle des einen oder andern dieser Kurse hauswirtschaftliche Instruktionen treten könnten, soweit die Gelegenheit vorhanden ist, mit praktischen Übungen in der Schulküche. Wohl sind die Schwierigkeiten, die der Einrichtung von Kochkursen entgegen treten, in der



gegenwärtigen Zeit der Teuerung nicht zu verkennen. Andererseits lassen gerade die schwierigen Zeitverhältnisse es wünschenswert erscheinen, in derartigen Kursen zu zeigen, wie im Haushalt mit den einfachsten Mitteln ein möglichst großer Nutzeffekt erzielt werden kann.

Um die Kochkurse in vermehrtem Maß zu fördern, sind wir bereit, ausnahmsweise auch an die Lebensmittelkosten Beiträge zu gewähren, in der Meinung jedoch, daß diese Beiträge verwendet werden zur Ermäßigung der Kursgelder der Teilnehmerinnen. Diese außerordentlichen Beiträge betragen bis zu einem Viertel der Lebensmittelkosten; sie kommen allen Kochkursen an Fortbildungsschulen zu gut, die im Winterhalbjahr 1916/17 eingerichtet werden, sofern deren Programm nach den Bedürfnissen der einfachen Küche sich richtet und die Genehmigung des kant. Fortbildungsschulinspektors gefunden hat. Die Ausrichtung erfolgt gleichzeitig mit der Ausrichtung der ordentlichen Beiträge an die Besoldungen. An die Vorstände der Mädchenfortbildungsschulen, denen Schulküchen zur Verfügung stehen, richten wir die Einladung, im bevorstehenden Winter derartige Kochkurse einzurichten und die nötigen Mittel durch etwa welche Einschränkung der Handarbeitskurse zu erlangen.

Neben diesen ordentlichen Kursen von längerer Dauer sollten in den Gemeinden, die nicht über eigentliche Schulküchen verfügen, Kurse von kürzerer Dauer abgehalten werden. Diese Kurse sind nach folgenden Grundsätzen einzurichten:

Fleischkost ist ausgeschlossen. Zur Verwertung gelangen Milch- und Milchprodukte, Mehl und Mehlpräparate, Hülsenfrüchte und Präparate von solchen, Obst und Gemüse. Die Kursteilnehmerinnen erhalten gedruckte Speisezettel. Der Kanton bezeichnet und honoriert die Kursleiterinnen. Die Kursteilnehmerinnen tragen die Kosten der Lehrmittel und der Brennmaterialien. Wünschenswert ist die Gewährung von Gemeindeunterstützung.

Alle diese Kurse sind bis zum 1. November 1916 dem kantonalen Fortbildungsschulinspektor, J. Steiner, in Winterthur, anzumelden, der alle weitere Auskunft über die Gestaltung der Kurse erteilt.

Die Erziehungsdirektion spricht die Erwartung aus, daß die Einrichtung von Kochkursen als ein wichtiges Mittel zur Förderung einer rationellen Volksernährung im kommenden Winter recht ausgedehnt benutzt werden möchte. Es handelt sich um ein Bildungsmittel für das weibliche Geschlecht, dessen Nutzen im Haushalt nicht zu bezweifeln ist.

Zürich, 25. September 1916.

Der Direktor des Erziehungswesens:

*Dr. H. Mousson.*

Der Sekretär:

*Dr. F. Zollinger.*

## **Berichte der Bezirksschulpflegen über ihre Tätigkeit im Schuljahr 1915/16.**

(Erziehungsratsbeschluß vom 29. August 1916.)

Die Berichte der Bezirksschulpflegen über ihre Tätigkeit und über den Stand des Volksschulwesens im Schuljahre 1915/16 haben bei den Mitgliedern des Erziehungsrates zirkuliert. Aus den Berichten ergibt sich:

### I. Beurteilung der Schulen.

Der Stand der Schulen wird als recht befriedigend bezeichnet; der Lehrerschaft wird das Zeugnis ausgestellt, daß sie im allgemeinen mit Pflichttreue gearbeitet und mit ihren Schülern schöne Erfolge erzielt habe. Die Note III fand keine Verwendung; dagegen mußten eine Sekundar-, zehn Primar- und eine Arbeitsschule mit Note II taxiert werden. In einem Fall entschloß sich die Bezirksschulpflege nur deshalb nicht zur Zuerkennung der Zensur III, weil sie im Ungewissen darüber war, ob Mangel an gutem Willen oder Unfähigkeit vorliege. Sie ersuchte darum die Erziehungsdirektion, den betreffenden Lehrer unter ihre besondere Aufsicht zu stellen. Die Bezirksschulpflege Pfäffikon erteilte zwei Schulen, die stark unter dem durch den Grenzdienst bedingten Lehrerwechsel litten, die Note I—II, in der Meinung, daß die bessere Zensur dem Lehrer, die schlechtere dem Stand der Schule gelte. Eine weitere Schule erhielt die Note II/I, wobei indes-

sen nicht bemerkt wird, wem die bessere und wem die schlechtere Zensur bestimmt sei.

Über die Leistungen der Bezirksschule Kaiserstuhl, die von den Sekundarschülern der Gemeinde Weiach besucht wird, spricht sich die Bezirksschulpflege Dielsdorf wiederum befriedigt aus.

## II. Zahl der Sitzungen.

Die Bezirksschulpflegen hielten Sitzungen ab:

Bezirk	Gesamtbehörde	Vorstand	Kommissionen
Zürich	3	13	14
Affoltern	3	1	—
Horgen	4	1	3
Meilen	5	3	—
Hinwil	3	3	1
Uster	4	7	2
Pfäffikon	2	2	2
Winterthur	4	3	2
Andelfingen	2	1	2
Bülach	3	2	2
Dielsdorf	4	2	—

## III. Zahl der Schulbesuche.

Die durchschnittliche Zahl der von den Mitgliedern der Bezirksschulpflegen ausgeführten Schulbesuche betrug:

Zürich 37, Affoltern 18—19, Horgen 24, Meilen 18—19, Hinwil 16—17, Uster 16—17, Pfäffikon 13, Winterthur 28, Andelfingen 12, Bülach 15—16, Dielsdorf 13—14. Auch dieses Jahr waren einige Visitatoren infolge Einberufung zum Militärdienst nicht in der Lage, ihren Pflichten als Bezirksschulpfleger nachzukommen. Die Visitation der ihnen zugeteilten Schulen wurde von andern Mitgliedern der Behörde besorgt.

## IV. Ausübung der gesetzlichen Funktionen der Primar- und Sekundarschulpflegen, sowie der Frauenkommissionen.

Die Primar- und Sekundarschulpflegen und die Frauenkommissionen sind im allgemeinen ihren Obliegenheiten nachgekommen. Immerhin waren die Bezirksschulpflegen genötigt, acht Mitglieder von Schulpflegen und ein Mitglied einer Frauenkommission mit Bußen zu belegen, und einer größeren Anzahl Säumiger Verweise zu erteilen. Die Bezirksschulpflege

Horgen sah sich veranlaßt, an eine Frauenkommission eine Mahnung ergehen zu lassen. Wieder machte es dieses Jahr der Militärdienst zahlreichen Pflegemitgliedern unmöglich, alle ihre Schulbesuche auszuführen; in einigen Fällen erschwerte auch Schuleinstellung wegen Scharlachepidemien die Pflichterfüllung. Diese Entschuldigungsgründe fanden weitgehende Würdigung.

Die Bezirksschulpflege Bülach klagt, daß dem § 89 der Verordnung betreffend das Volksschulwesen zu wenig nachgelebt werde. Wenn auch da und dort eine bestimmte Kehrordnung für die Schulbesuche festgelegt worden sei, werde sie nur zu bald wieder außer acht gelassen. Auch sollten die Mitglieder der Ortsschulbehörden es sich zur Pflicht machen, die durch Vikare vorübergehend besetzten Abteilungen ebenfalls zu besuchen.

#### V. Beschlüsse zur Erzielung von Verbesserungen der Schullokalitäten.

In Hedingen, Richterswil und Pfäffikon wurden neue Schulhäuser bezogen; in Hausen und Schwerzenbach sind Neubauten im Gange. In Trüllikon, welche Gemeinde aufgefordert worden war, den Bau eines neuen Schulhauses in Angriff zu nehmen, wurde der Bauplatz bereits genehmigt. Die Bezirksschulpflege Bülach legte der Gemeinde Glattfelden, der die Rheinwerkbaute Rheinsfelden einen großen Zuwachs von Schülern bringt, den Bau eines Schulhauses in Zweidlen nahe. Größere Umbauten erfolgten in Uster, Obfelden und Mettmenstetten. In einer größeren Zahl von Gemeinden wurden Außen- und Innenrenovationen der Schulhäuser (Erstellung neuer Böden, Abortumbauten, Erstellung von Wasserleitungen, Einrichtung der elektrischen Beleuchtung und der Zentralheizung, Erneuerung des Anstrichs der Zimmerwände) vorgenommen. Auch die Neuausstattung der Unterrichtsräume mit neuen Schulbänken ist zu erwähnen.

Gemäß der Weisung des Erziehungsrates vom 10. August 1915 haben die Bezirksschulpflegen dem baulichen Zustand der Schulgebäude weiter ihre Aufmerksamkeit zugewendet und von sich aus die Gemeinden auf vorhandene Mängel aufmerksam gemacht und deren Abhülfe verlangt. In den meisten Fällen haben die Auflagen Verständnis gefunden; nur die Bezirks-



schulpflege Affoltern klagt, nicht bei allen Schulgemeinden Gehör gefunden zu haben. Ohne Erfolg seien die Schulgemeinden Dägerst, Rossau, Äugsterthal und Äugst zur Verbesserung der ganz ungenügenden Abortanlagen aufgefordert worden; die Gemeinde Äugst, die erst kürzlich wieder die Wasserversorgung für das Schulhaus abgelehnt habe, zeige sich besonders renitent. Die Bezirksschulpflege Bülach berichtet, daß in Wagenburg noch Schulkinder zur Reinigung der Schulkokale herangezogen würden, daß aber die Schulpflege ernstlich verhalten worden sei, dem ungesetzlichen Zustand ein Ende zu machen.

#### VI. Beschlüsse zur Hebung der Erfolge des Unterrichts.

Die Bezirksschulpflegen haben in ihrer Mehrheit den Stundenplänen alle Aufmerksamkeit geschenkt. Die Bezirksschulpflege Bülach betont, wie notwendig es sei, die Stundenpläne einer genauen Kontrolle zu unterziehen. Verschiedene Stundenpläne mußten beanstandet werden wegen Nichtbeachtung der gesetzlichen Stundenzahl oder wegen übermäßiger Belastung des Vormittagsunterrichts. Die Schulpflegen wurden deshalb angewiesen, dafür zu sorgen, daß die Stundenpläne gemäß den gesetzlichen Bestimmungen abgefaßt werden. Die Bezirksschulpflege Winterthur lud die Primar- und Sekundarschulpflegen ein, der Aufstellung der Stundenpläne die gebührende Aufmerksamkeit zu widmen, sie einer genauen Vorprüfung zu unterziehen und erst dann weiter zu leiten, wenn sie in Bezug auf die Stundenzahl der einzelnen Fächer und die Gesamtstundenzahl den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und auch eine rationelle Anordnung der Fächer aufweisen. Die Bezirksschulpflege Uster berichtet, daß es bei der Prüfung der Stundenpläne wegen der Ansetzung der Stundenzahl für die Mädchen der 3. Primarschulklasse zu Meinungsverschiedenheiten gekommen sei, und daß die Behörde grundsätzlich entschieden habe, die Arbeitsstunden seien im Maximum der Stundenzahl inbegriffen. Der Bezirksschulpflege Zürich fiel es auf, daß an verschiedenen Orten, namentlich in der Stadt Zürich, Geometrieunterricht und Handarbeitsunterricht auf die gleichen Stunden angesetzt wurden. Auch fand die Bezirksschulpflege, daß die Dispensation der Mädchen vom Geometrieunterricht durch Verabreichung von Dispensformularen zu



sehr erleichtert werde. Zum Studium dieser Fragen wurde eine besondere Kommission eingesetzt; die Angelegenheit ist indes- sen noch nicht zum Abschluß gelangt.

In einzelnen Berichten wird angetönt, daß die Absenzen- listen etwas genauer und sorgfältiger geführt werden sollten. Die Bezirksschulpflege Winterthur rügt, daß einzelne Ru- briken oft unausgefüllt bleiben; sie betrachtet die Absenzen- listen als wichtige Aktenstücke, denen von Seite der Lehrer- schaft der gebührende Wert beigemessen und vermehrte Auf- merksamkeit geschenkt werden sollte. Die Absenzenlisten seien daher nach dem Examen im Schularchiv aufzubewahren. Die Bezirksschulpflege Zürich vermißt vielfach in den Absen- zenlisten die Angabe der Krankheitszustände und betont, daß im Interesse einer richtigen Verfolgung der Versäumnisursa- chen und der Aufstellung einer Morbiditätsstatistik in jedem Krankheitsfalle ein Vermerk über die Art der Erkrankung ge- macht werden sollte.

In Bezug auf die Schulzeugnisse sprach die Bezirksschul- pflege Winterthur den Schulpflegern den Wunsch aus, es möchte im Interesse der Einheitlichkeit und zur Vermeidung von Irrtümern mit dem Schuljahr 1916/17, wenn möglich, das neue Formular zur Verwendung kommen oder doch wenigstens die neue Notengebung angewendet werden. Die Lehrerschaft wurde eingeladen, der Zeugnisausstellung größere Aufmerk- samkeit zu schenken.

Die Bezirksschulpflege Pfäffikon verlangte, daß in den oberen Klassen die deutsche Kurrentschrift häufiger verwen- det werde; sie forderte ferner die Mitglieder der Gemeindeg- schulpflegern auf, bis spätestens den 1. Dezember den ersten Schulbesuch auszuführen. Die Bezirksschulpflege Hinwil über- trug die Beaufsichtigung der Kindergärten des Bezirks einer besondern Inspektorin, einer Dame, die die nötige Erfahrung besitzt, da sie früher auf diesem Gebiet tätig war.

Einzelne Bezirksschulpflegern richteten auf die Versorgung schwachsinniger oder anormaler Kinder neuerdings ihr Au- genmerk. Die Bezirksschulpflege Pfäffikon machte wiederum auf die Anstalt Pestalozziheim in Pfäffikon aufmerksam. Be- dauernswürdig ist, daß diese Bestrebungen bei den untern Schul- behörden nicht immer Verständnis finden.

Die Bezirksschulpflege Winterthur erinnerte die Primar- und Sekundarschulpflegen daran, daß unter der Benützung der Turnhallen und Lehrzimmer zu andern Gemeindezwecken oder durch Vereine der Unterricht in keiner Weise leiden dürfe und im besonderen für Reinhaltung und rechtzeitige Lüftung der Lokale in geeigneter Weise zu sorgen sei. Auch die Bezirksschulpflege Bülach sah sich veranlaßt, eine Primarschulpflege auf § 29 der Verordnung betreffend das Volksschulwesen zu verweisen. Winterthur regte an, die Lehrerschaft möchte die freundliche Ausschmückung der Schullokale im Auge behalten und an den Wänden nur solche Bilder anbringen, die geeignet sind, den ästhetischen und künstlerischen Sinn der Schüler zu wecken und zu fördern.

Die Bestrebungen der Bezirksschulpflegen, zur Hebung des Unterrichtserfolges die Trennung überfüllter Abteilungen durch Schaffung neuer Lehrstellen anzubahnen, fanden nicht überall bereitwilliges Verständnis. Die Gemeinde Ötwil a. S., der die Schaffung einer dritten Lehrstelle nahegelegt wurde, da die Schülerzahl eines ihrer Lehrer 90 überschritten hat, wünscht die Anstellung eines dritten Lehrers bis zum Eintritt normaler Zeiten hinauszuschieben.

#### VII. Bericht über den Stand des Turnunterrichts.

Über den Turnunterricht äußern sich die Bezirksschulpflegen, gestützt auf die Berichte der Turninspektoren, im allgemeinen recht günstig. Nur in wenigen Fällen mußte der Unterricht als ungenügend bezeichnet werden. Die Schuld liegt zum Teil in der starken Störung des Unterrichtsbetriebes durch die Mobilisation. Einzelne Turninspektoren waren infolge Militärdienstes verhindert, ihrer Aufgabe voll und ganz nachzukommen. Im Bezirk Bülach wurden nur die Schulen besucht, deren Lehrer nicht Aktivdienst leisten mußten. Aus den Berichten geht hervor, daß da und dort die Verteilung des Unterrichtsstoffes auf die verschiedenen Altersstufen, also bessere Anpassung an den Lehrplan, bessere Anordnung des Stoffes in den einzelnen Lektionen und genauere Ausführung der Übungen erfolgen sollte. Die Bezirksschulpflegen Zürich und Winterthur wünschen, daß der elementare Turnunterricht da, wo die Verhältnisse es einigermaßen ermöglichen, in vier selbständigen Lektionen erteilt werde. Die Bezirksschulpflege Zü-

rich verlangt, daß auch in den Privatschulen und Spezialklassen die Turnzeit sich auf zwei wöchentliche Stunden erstrecke. Die Bezirksschulpflege Winterthur regt die Aufnahme einer dritten Turnstunde an, die mehr für den freieren Betrieb der Leibesübungen bestimmt ist. Wünschenswert wäre es, wenn da, wo in Turnhallen geturnt wird, alle Schüler mit Turnschuhen ausgerüstet würden und in den obern Klassen, in denen der Unterricht für Knaben und Mädchen getrennt erteilt wird, die Mädchen zur Anschaffung einfacher Turnkleider veranlaßt werden könnten. Das Turnen sollte womöglich Freiluftturnen sein und auch an den Orten, in denen Turnhallen fehlen, zur Winterszeit nicht ganz fallen gelassen werden.

Eine Reihe von Schulgemeinden wurde zur Neuanlage oder Vergrößerung der Turnplätze und zur Anschaffung der nötigen Spiel- und Turngeräte angehalten. Eine bemerkenswerte Neuerung meldet die Bezirksschulpflege Dielsdorf: In diesem Bezirk hat sich der Turninspektor entschlossen, selbst Lektionen zu erteilen, weil er die Beobachtung machte, daß da und dort der Turnunterricht methodisch richtiger betrieben werden sollte.

Große Verdienste um das Schulturnen haben sich auch dieses Jahr wieder die Lehrerturnvereine Zürich, Horgen und Winterthur erworben; es wäre zu begrüßen, wenn die Bildungsgelegenheit, die sie bieten, von einer noch größeren Zahl von Lehrern benützt würde und auch in andern Bezirken Lehrerturnvereine sich bildeten.

### VIII. Privatschulen.

Über die Privatschulen und privat unterrichteten Schüler wissen die Bezirksschulpflegen nicht viel zu berichten. In einigen Bezirken sind keine Privatschulen vorhanden; wo solche bestehen, sprechen sich die Behörden befriedigt aus. In der Stadt Zürich wurde im Frühjahr wieder eine Prüfung der privat unterrichteten Kinder veranstaltet.

Lobend erwähnt wird der Unterrichtsbetrieb in den Anstaltschulen. Auch über die Kindergärten ist das Urteil günstig. Die Bezirksschulpflege Zürich zollt der Tätigkeit und dem Erfolg fast aller Kindergärtnerinnen volle Anerkennung,

rügt aber, daß einzelne Lokale den Anforderungen nicht genügen. Die Bezirksschulpflege unterzog gemäß Erziehungsratsbeschuß vom 10. August 1915 alle öffentlichen und privaten Kindergärten einer Inspektion, erhielt aber nicht überall ohne weiteres Zutritt, so daß sie sich genötigt sah, zwei Ortsschulbehörden, beziehungsweise Vorstände auf § 152 der Verordnung betreffend das Volksschulwesen zu verweisen.

#### IX. Wünsche und Anregungen.

Die Bezirksschulpflege Zürich findet, es wäre notwendig, ein staatliches Organ zu beauftragen, den baulichen Zustand der Schulhäuser regelmäßig zu prüfen, und ersucht daher den Erziehungsrat, dieser Frage, wenn nötig, seine Aufmerksamkeit zu schenken. Die genannte Behörde ist ferner der Ansicht, daß aus hygienischen Gründen der Unterricht der untern Primarklassen, vor allem der 1. und 2. Klasse, nicht auf 7 Uhr angesetzt werden sollte. Da ihr Versuch, die betreffenden Ortsschulbehörden zur Abänderung der Stundenpläne zu bewegen, nicht überall Erfolg hatte, spricht sie den Wunsch aus, der Erziehungsrat möchte prüfen, ob nicht der Schulbeginn von der kantonalen Behörde festgesetzt, oder durch eine Publikation im „Amtlichen Schulblatt“ den Schulpflegern empfohlen werden könnte, den Unterricht für die untern Klassen erst um 8 Uhr beginnen zu lassen.

Die Bezirksschulpflege Affoltern wiederholt ihre letztjährige Anregung, der Erziehungsrat möchte den Bestrebungen der untern Schulbehörden nach Ausbau der Mädchenfortbildungsschulen durch geeignete Mittel größeres Gewicht verschaffen.

Die Bezirksschulpflege Horgen ist der Ansicht, daß bei Änderungen in der Klassenzuteilung die Bezirksschulpflegen angehört werden sollten.

Die Bezirksschulpflege Meilen regt die baldige Ausarbeitung eines neuen Lehrplans für die weiblichen Fortbildungsschulen an.

Die Bezirksschulpflege Hinwil wünscht, es möchten künftig an ungeteilte Sekundarschulen, wie auch an die 3. Klassen geteilter Schulen nur männliche Lehrkräfte als Vikare abgeordnet werden.



Die Bezirksschulpflege Uster erklärt es als dringend wünschbar, daß, wenn immer möglich, während des Grenzdienstes der gleiche Vikar für den abwesenden Lehrer amte.

Die Bezirksschulpflege Bülach betont, daß die Arbeitsschulinspektorinnen im Laufe des Jahres nicht bloß jede Arbeitslehrerin, sondern auch jede Abteilung besuchen sollten. Dadurch wäre es ihnen besser möglich, sich Einsicht zu verschaffen in das, was Lehrerin und Schülerinnen leisten, als durch die Abnahme der Jahresprüfungen, die da und dort nur zu leicht zur Anfertigung von Prunkstücken verleiten. Weiter stellt die Bezirksschulpflege die Frage, ob es sich nicht rechtfertigen würde, daß da, wo die Bundesexpertin eine Fortbildungsschule nicht besucht, ein Besuch durch eine Bezirksvisitatorin anzuordnen sei.

Die Bezirksschulpflege Winterthur weist hin auf die hohen Klassenbestände der Schulen Rikon und Langenhard (eine Abteilung 76 Schüler) und bemerkt, daß nur durch die Vereinigung der Schulgemeinden des Kreises Zell eine gründliche Änderung der unbefriedigenden Verhältnisse vorbereitet werden könnte. Da immer noch Verschiedenheiten herrschen in der Art, wie promoviert oder nicht promoviert wird, wünscht Winterthur, daß der Erziehungsrat einheitliche Bestimmungen aufstelle über die für Promotion, Nichtpromotion oder provisorische Promotion maßgebenden Notenwerte. Die Bezirksschulpflege Affoltern wünscht, daß dabei auch die Frage der Zuteilung nicht promovierter Mädchen im Handarbeitsunterricht abgeklärt werde.

Der Erziehungsrat beschließt:

I. Die Jahresberichte der Bezirksschulpflegen, sowie der Gemeinde- und Sekundarschulpflegen für das Schuljahr 1915/1916 werden unter Verdankung genehmigt.

II. Die weitere Förderung des Volksschulwesens wird den lokalen Schulbehörden und der Lehrerschaft angelegentlich empfohlen. Im besonderen haben sie ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden: Der Instandhaltung der Schullokale und des Schulmobiliars; der regelmäßigen Reinigung der Schulzimmer und der Nebenräume unter Ausschluß der Verwendung von Schulkindern; der Instandhaltung der allgemeinen und der individuellen Lehrmittel, der letztern unter Beachtung der vor-



schriftmäßigen Gebrauchsdauer; der Sorge für das körperliche Wohl der Schüler, namentlich auch einer guten Körperhaltung im Unterricht, im besonderen im Handarbeitsunterricht der Mädchen; der Jugendfürsorge bei anormalen Verhältnissen; den Einrichtungen zur Förderung der staatsbürgerlichen Erziehung und zur Erleichterung der Berufswahl; sowie vor allem auch den Vorkehrungen in und außer der Schule zur Förderung der Gemüts- und Charakterbildung und der Wohlständigkeit der Jugend.

III. Den Schulen, die die Note II erhielten, ist im laufenden Schuljahr von den Bezirksschulpflegern wie von den örtlichen Schulbehörden besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Ein Lehrer, dessen wenig befriedigender Unterricht schon früher wiederholt zu Klagen Veranlassung gegeben, wird unter die besondere Aufsicht der Erziehungsdirektion gestellt, in der Meinung, daß Bezirks- und Gemeindeschulpflege damit ihrer Inspektionspflicht nicht enthoben seien.

Die Bezirksschulpflegern werden daran erinnert, daß bei der Beurteilung der Schulen nur ganze Noten erteilt werden sollen.

IV. Die Mitglieder der Bezirksschulpflegern, der Sekundar- und Primarschulpflegern werden eingeladen, auch den Verwesern und Vikaren ihren Beistand angedeihen zu lassen. Den lokalen Schulbehörden wird in Erinnerung gebracht, daß die Mitglieder der Gemeinde- und Sekundarschulpflegern die Schulen nach einer bei Beginn des Schuljahres von ihnen selbst zu bestimmenden Kehrordnung zu besuchen haben (§ 89 der Verordnung betreffend das Volksschulwesen vom 7. April 1900).

V. Die Schulgemeinde Öttil a. S. wird unter Hinweis auf § 17 des Gesetzes betreffend die Volksschule (vom 11. Juni 1899) aufgefordert, spätestens auf Beginn des Schuljahres 1917/18 eine dritte Lehrstelle zu errichten.

VI. Die Schulgemeinden Dägerst, Rossau, Äugsterthal und Äugst werden eingeladen, die Verbesserung der ganz ungenügenden Abortanlagen ihrer Schulhäuser an die Hand zu nehmen und der Erziehungsdirektion innert einer Frist von sechs Monaten die Umbauprojekte zur Genehmigung vorzulegen.

VII. Die Erziehungsdirektion wird die Frage der Vereinigung der Schulgemeinden des Kreises Zell einer erneuten Prü-

fung unterziehen und zu diesem Zweck mit den beteiligten Gemeindebehörden sich ins Einvernehmen setzen.

VIII. Hinsichtlich der von den Bezirksschulpflegen vorgebrachten Wünsche und Anregungen wird bestimmt:

1. Die mit der Aufstellung der Stundenpläne zusammenhängenden Fragen mit Einschluß des täglichen Beginns des Unterrichts werden durch die Aufstellung von Normalien erledigt, die vom Erziehungsrat erlassen werden.

2. Die Bezirksschulpflegen werden die lokalen Schulbehörden von sich aus auf bestehende Mängel in der Instandhaltung der Schullokale und Turnplätze aufmerksam machen, und wenn keine Abhilfe eintritt, die Beobachtungen an die kantonalen Erziehungsbehörden weiterleiten.

3. Die Erziehungsdirektion wird die Frage des Erlasses eines Lehrplanes für die Mädchenfortbildungsschule prüfen. Die Ortsschulbehörden werden eingeladen, den weiteren Ausbau der Mädchenfortbildungsschulen in vermehrtem Maß sich angelegen sein zu lassen. Über alle Fragen der Organisation und der Einrichtung des Unterrichtes erteilt der kantonale Fortbildungsschulinspektor seine Ratschläge.

4. Die Anregung der Bezirksschulpflege Horgen, die Erziehungsdirektion möchte bei Klassenzuteilungen die Bezirksschulpflegen begrüßen, kann in den Fällen Berücksichtigung finden, wo es sich um Fragen mehr grundsätzlicher Natur und weitergehender Abweichungen von der bisherigen Klassenzuteilung handelt.

5. Der Wunsch, an ungeteilte Sekundarschulen und an die 3. Klassen geteilter Schulen möchten nur männliche Lehrkräfte als Vikare abgeordnet werden, ist berechtigt, kann aber in Zeiten starker Inanspruchnahme des zur Verfügung stehenden Lehrpersonals nicht immer Berücksichtigung finden. Noch schwieriger ist es, dafür zu sorgen, daß während der Mobilisation stets der gleiche Vikar für den gleichen Lehrer abgeordnet wird. Immerhin soll diese Anregung weiter im Auge behalten werden, wie es, so weit möglich, bisher schon geschah.

6. Der Anregung, die Arbeitsschulinspektorinnen möchten nicht bloß jede Arbeitslehrerin, sondern auch jede Abteilung besuchen, kann im Hinblick auf den grundsätzlichen Entscheid

des Erziehungsrates, auch aus finanziellen Erwägungen keine Folge gegeben werden. Bezüglich der Anfrage, ob es sich nicht rechtfertigen würde, da, wo die Bundesexperte eine Fortbildungsschule nicht besucht, einen Besuch durch eine Bezirksvisitatorin anzuordnen, wird auf den Beschluß des Erziehungsrates vom 23. Mai 1916 verwiesen (siehe „Amtliches Schulblatt“ Nr. 6).

7. Dem Wunsch, die sämtlichen Formulare, die den Schulpflegern zum Ausfüllen zugeschickt werden, in gleicher Größe herstellen zu lassen, kann im Hinblick auf die verschiedenartigen Bedürfnisse nicht entsprochen werden.

8. Die Anregung, für die Promotion, Nichtpromotion oder provisorische Promotion möchten Normalien aufgestellt werden, wird an die Schulkapitel gewiesen mit der Einladung, hierüber bis zum 15. Januar 1917 sich vernehmen zu lassen.

9. Gegenüber der, von der Bezirksschulpflege Andelfingen aufgeworfenen Frage, ob und in welchem Maße Staatsbeiträge ausgerichtet werden dürften, wenn Turnplätze neu angelegt oder vergrößert würden, damit sie auch den größeren Ansprüchen des turnerischen Vorunterrichts genügen könnten, muß betont werden, daß die Leistungen des Staates an das Volksschulwesen durch das Gesetz vom 29. September 1912 normiert sind und daß sie den Staat in einer Höhe belasten, die für jede weitere Forderung Zurückhaltung verlangt.

IX. Bekanntgabe im „Amtlichen Schulblatt“.

Zürich, 29. August 1916.

Vor dem Erziehungsrate,  
Der Sekretär: Dr. F. Zollinger.

### **Instruktionskurse für Arbeitslehrerinnen.**

(Verfügung der Erziehungsdirektion vom 15. September 1916.)

Die Erziehungsdirektion,  
nach Einsicht eines Antrages der kantonalen Arbeitsschulinspektorin,

verfügt:

I. Die kantonale Arbeitsschulinspektorin erhält den Auftrag, die Arbeitslehrerinnen zur Einführung in die Neuerungen des Lehrplanes für die Mädchenarbeitschule, insbesondere in

das Gestalten und Abformen, bezirks- beziehungsweise abteilungsweise bis zum Schluß des laufenden Schuljahres im ganzen zu drei eintägigen Instruktionen einzuberufen, wovon zwei auf das Jahr 1916 entfallen. Die Teilnahme ist für die an der Primar- und Sekundarschule angestellten Arbeitslehrerinnen obligatorisch.

Die Teilnehmerinnen, die nicht am Ort der Instruktion wohnen, erhalten ein Taggeld von Fr. 2.

Die Kosten des Materials trägt der Staat.

II. Während der kommenden Herbstferien werden in Zürich und in Winterthur je zwei Instruktionskurse im schmückenden Zeichnen und in Verzierungsarbeiten für im Amte stehende Arbeitslehrerinnen der Volksschule abgehalten.

Für die Organisation gelten folgende Grundsätze:

1. Jeder Kurs umfaßt 6 halbe Tage zu 4 Unterrichtsstunden.

2. Die Zahl der Teilnehmerinnen eines Kurses beträgt 16.

Bei der Auswahl der Teilnehmerinnen ist auf die Bedürfnisse der Landschulen besonders Rücksicht zu nehmen. Hinsichtlich der Einrichtung gleichartiger Kurse hauptsächlich für die an den städtischen Schulen angestellten Arbeitslehrerinnen bleibt weitere Verständigung mit dem Schulvorstand der Stadt Zürich vorbehalten. Ausgeschlossen von der Zulassung sind die Teilnehmerinnen an einem der drei letzten Arbeitslehrerinnenkurse, ebenso die Teilnehmerinnen an den Spezialkursen, die für Lehrerinnen an Mädchenfortbildungsschulen eingerichtet wurden.

3. Soweit die Kursteilnehmerinnen nicht am Kursort wohnen, erhalten sie ein Taggeld von Fr. 2.

4. Die Kosten des Materials trägt der Staat.

5. Der Unterricht an den zwei Kursen in Zürich wird Hedwig May, in Rüslikon, der Unterricht an den zwei Kursen in Winterthur Marie Löffler, in Winterthur, übertragen.

6. Die Erziehungsdirektion wird sich mit dem Schulvorstand der Stadt Zürich und den Schulbehörden der Stadt Winterthur wegen der Überlassung von geeigneten Lokalitäten in Beziehung setzen.



7. Mit der Durchführung der Kurse wird die kantonale Arbeitsschulinspektorin betraut.

III. Bekanntmachung im „Amtlichen Schulblatt“.

Zürich, 15. September 1916.

Für die Erziehungsdirektion:  
Der Sekretär: Dr. F. Zollinger.

## Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden.

### 1. Lehrpersonal der Volksschule.

Vikariate im Monat September.

	Primar- schule			Sekundar- schule			Arbeit- schule		Total
	K	M	U	K	M	U	K	U	
Zahl der Vikariate am 1. Sept.	29	91	1	7	30	2	7	2	169
Neu errichtet wurden . . . .	8	10	—	4	4	—	1	—	27
	37	101	1	11	34	2	8	2	196
Aufgehoben wurden . . . . .	17	63	—	3	11	2	2	—	98
Total der Vikariate Ende Sept.	20	38	1	8	23	—	6	2	98

K = Krankheit, M = Militärdienst, U = Urlaub

### Hinschied eines Primarlehrers:

Letzter Wirkungskreis	Lehrer	Geburtsjahr	Schuldienst	Todestag
Buch a. I.	Neukom, Jakob	1859	1878—1910	21. August

### Rücktritt einer Primarlehrerin:

Schule	Lehrerin	Schuldienst	Datum des Rücktrittes
Hütten	Schweiter, Luise <sup>1)</sup>	1913—1916	30. September

Wahl von Primarlehrern mit Amtsantritt auf 1. November 1916:

Schule	Name und Heimatort der Gewählten	Bisherige Eigenschaft
Dübendorf	Hettich, Hans, von Zürich	Verweser daselbst
Hinter-Egg	Bürkli, Alfred, von Meilen	Verweser daselbst

### 2. Höhere Lehranstalten.

Universität. Programm der Kurse in spezieller Didaktik für Kandidaten des höhern Lehramts an der

<sup>1)</sup> Verheiratung



philosophischen Fakultät I: 1. Die einzelne Übung soll zwei-stündig sein. Es bleibt dem Ermessen des Kursleiters überlas-sen, wie er die zwei Stunden auf Praxis und Theorie verteilen will. 2. Das Recht, an solchen Übungen teilzunehmen, haben nur solche Studierende der betreffenden Fächer, die minde-stens vier immatrikulierte Semester haben. Diese Bestimmung ist von dem Leiter den Teilnehmern bei der Ankündigung zur Kenntnis zu bringen. 3. Das Recht, an solchen Übungen teilzu-nehmen, steht nicht nur denjenigen Studierenden zu, die das be-treffende Fach in ihrem künftigen Examen als Hauptfach neh-men, sondern auch denen, die es als Nebenfach wählen. 4. Die Lehrübungen in den einzelnen in Betracht kommenden Ge-bieten des Deutschen, der romanischen Sprachen, der alten Spra-chen, des Englischen und der Geschichte sollen nach einem be-stimmten Turnus wechseln. Jedes Semester sollen in der Re-gel zwei Übungen stattfinden.

Für die nächsten sechs Semester wird folgender Turnus vereinbart: Wintersemester 1916/17: Deutsch, Romanische Sprachen. Sommersemester 1917: Geschichte (inbegriffen hi-storische Geographie), Englisch. Wintersemester 1917/18: Deutsch eventuell (nach Bedürfnis) alte Sprachen. Sommerse-mester 1918: Romanische Sprachen, Geschichte. Winterseme-ster 1918/19: Deutsch, Englisch. Sommersemester 1919: Ro-manische Sprachen eventuell (nach Bedürfnis) alte Sprachen.

Als U n t e r a s s i s t e n t des veterinär-anatomischen Institutes wird für das Wintersemester 1916/17 ernannt: Mar-kus Zschokke, aus Basel.

**Lehrerseminar.** A u f n a h m e v o n M ä d c h e n. Der Erziehungsrat hat entgegen einem Antrage der Aufsichts-kommission des kantonalen Lehrerseminars in Küsnacht, es sei von der weitem Aufnahme von Mädchen in das Seminar abzusehen, beschlossen, daß im Sinne des Erziehungsratsbeschlusses vom 29. Dezember 1914 auch fernerhin Mädchen in beschränkter Zahl in das kantonale Lehrerseminar in Küsnacht aufgenommen werden. Dabei hat es die Meinung, daß Mädchen wohl Ge-legenheit gegeben werde zur Erlangung des zürcherischen Leh-rerpatentes, daß ihnen aber, selbst wenn sie das Lehrerseminar Küsnacht absolviert haben, keine irgend welche Zusicherung

auf Anstellung im zürcherischen Schuldienst gemacht wird, solange der bestehende Lehrerüberfluß andauert.

### 3. Verschiedenes.

**Witwen- und Waisenstiftung für Geistliche und Lehrer an den höhern Unterrichtsanstalten.** Als Mitglied der Aufsichtskommission an Stelle des verstorbenen Prof. Dr. Kleiner wird ernannt: Prof. Dr. Th. Vetter, in Zürich 7.

**Freiwillige Gemeindezulagen für Volksschullehrer.** Nachgenannte Schulgemeinden haben die Ausrichtung von Zulagen an ihre Lehrer im beigesetzten Betrage beschlossen:

a) Primarschulgemeinden: Gutenswil: Fr. 400, vom 1. Mai 1916 an; Wildensbuch: Fr. 150, vom 1. Mai 1915 an; Wasterkingen: Fr. 200, vom 1. Mai 1916 an.

b) Sekundarschulgemeinden: Bassersdorf: Für den neu gewählten 2. Lehrer Fr. 500, vom 1. Mai 1915 an, steigend nach je zwei Jahren um Fr. 100 bis zum Maximum von Fr. 1000.

---

## Neuere Literatur.

### Deutsche Sprache.

**Sprache und Erlebnis.** Gedanken zur Aufsatz- und Lesebuchfrage. Mit zahlreichen Beispielen aus Schülerheften. Nach einer vom Erziehungsrat des Kantons Zürich mit dem ersten Preis gekrönten Schrift von Friedrich Gassmann, Lehrer an der Stadtschule Zürich. IV, 147 Seiten, 8° Format. Fr. 2.50. Verlag: Art. Institut Orell Fübli, Zürich.

### Französische Sprache.

„Je parle français.“ Conversations et Lectures simples pour Enfants par Otto Eberhard, maître secondaire. Première Partie: Cours élémentaire. II. Auflage. Zürich, Art. Institut Orell Fübli. 100 S. Fr. 1.50.

**Heures de Liberté de Lionel Morton.** Publiées par Otto Eberhard. 191 pages in 8°, avec 7 illustrations en similigravure et une carte de l'Oberland Bernois. Relié en toile. Prix Fr. 3.50, à partir de 10 exemplaires à 3 Fr. net. Éditeurs: Art. Institut Orell Fübli, Zurich.

### Rechtskunde.

**Eltern und Kind im Schweizerrecht.** Darstellung des Eltern- und Kindesverhältnisses in Fragen und Antworten nach dem Schweizerischen Zivilgesetzbuche von Dr. jur. D. Scheurer in Basel. (Orell Fübli's Praktische Rechtskunde, 19. Band.) Zürich, Art. Institut Orell Fübli. 212 S. Geb. in Leinwand Fr. 3.—.

### Mathematik.

**Lehrbuch der ebenen Trigonometrie** mit vielen Aufgaben und Anwendungen. Von Dr. F. Bützberger, Professor an der Kantonschule Zürich. 6. verbesserte und vermehrte Auflage, mit zahlreichen Figuren

im Text und einer Tafel trigonometrischer Kurven. 98 S. In Leinwand gebunden 2 Fr. Verlag: Art. Institut Orell Fübli, Zürich.

#### Physik.

Lehrbuch der Physik von Dr. Ulrich Seiler, Professor am Gymnasium Zürich. Zweiter Teil: Mechanik der Flüssigkeiten. Akustik. Zu beziehen bei der Buchdruckerei der „Züricher Post“, Zürich. 252 S. Fr. 2.50.

#### Buchhaltung.

Einführung in die Buchhaltung. Von Dr. René Widemann, Inhaber und Vorsteher der Widemann'schen Handelsschule in Basel. Zürich, Art. Institut Orell Fübli. 80 S. Fr. 1.50.

#### Feuerlöschwesen.

Das Feuerlöschwesen der guten alten Zeit von A. Heer, Zollikon, 122 Seiten, 8° mit 28 Abbildungen. Gebunden 3 Fr. Verlag: Art. Institut Orell Fübli, Zürich.

#### Musik.

Festkantate zur Zürcher Hochschulweihe 1914. Dichtung von Adolf Frey. Für Soli, Männerchor und großes Orchester komponiert von Friedrich Hegar. Klavierauszug netto Fr. 8.—. Chor- und Orchestermaterial wird leihweise abgegeben. Herausgegeben von der Erziehungsdirektion des Kantons Zürich. Kommissionsverlag von Hug & Co., Zürich.

## Inserate.

### Zur gefl. Beachtung.

Die Schulpflegen, an deren Schulen auf Beginn des Winterhalbjahres 1916/17 Verweser abgeordnet werden müssen, sowie die Lehrer, die infolge anderweitiger Besetzung der von ihnen bisher innegehabten Lehrstellen zur Verfügung stehen, werden aufgefordert, ihre Gesuche bis spätestens 8. Oktober 1916 der Erziehungsdirektion schriftlich einzureichen.

Für allfällige Unannehmlichkeiten, die den Schulpflegen oder Lehrern durch Unterlassung der Einreichung solcher Gesuche entstehen, übernimmt die Erziehungsdirektion keine Verantwortung.

Zürich, 18. September 1916. *Die Erziehungsdirektion.*

### Handarbeitsunterricht für Knaben.

Die Schulpflegen, die für den Unterricht in der Knabenhandarbeit Kurse einrichten und an die Kosten einen Staatsbeitrag zu erhalten wünschen, werden eingeladen, den Stundenplan unter Angabe der Art und der Stärke der einzelnen Kurse, sowie des Namens des Kursleiters bis 1. November der Erziehungsdirektion einzusenden. Mit der Inspektion der Kurse und der Berichterstattung hat der Erziehungsrat wiederum die Lehrer Eduard Örtli in Zürich und U. Greuter in Winterthur betraut.

An die Ausrichtung von Staatsbeiträgen an Kurse im Schnitzen wird die

Bedingung geknüpft, daß nicht ausschließlich der Kerbschnitt, sondern auch der Flachschnitt geübt werde.

An Kurse, die nicht bis zu der angegebenen Frist angemeldet werden, ebenso an solche, die nicht den Bestimmungen der Verordnung betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 28. November 1913 entsprechen, wird kein Staatsbeitrag ausgerichtet.

Formulare für die Absenzenlisten können unentgeltlich beim kantonalen Lehrmittelverlag bezogen werden.

Zürich, 18. September 1916.

*Die Erziehungsdirektion.*

### An die Vorstände der Fortbildungsschulen.

Die Vorstände der Fortbildungsschulen werden ersucht, von der Wiedereröffnung ihrer Schulen bis spätestens **9. November** dem Fortbildungsschulinspektorat Anzeige zu machen. Gesuche um Genehmigung neuer Fortbildungsschulen sind bis **6. November** der Erziehungsdirektion einzureichen. Später eingehende Gesuche können nicht berücksichtigt werden.

Zu Händen der Bundesexpertin sind bis **4. November** dem kantonalen Fortbildungsschulinspektor, Joh. Steiner in Winterthur, einzusenden:

- a) die genauen Stundenpläne der Schulen;
- b) die Angaben betreffend Beginn und Schluß der Kurse, das Datum abzuhaltender Prüfungen, allfällige Schuleinstellungen (Ferien etc.);
- c) die genaue Adresse des Schulvorstandes oder eines Vertreters.

Zürich, 18. September 1916.

*Die Erziehungsdirektion.*

### Sekundarschule Kloten.

### Lehrstelle.

Die Sekundarschule Kloten beabsichtigt ihre zweite, gegenwärtig durch einen Verweser besorgte Lehrstelle auf Beginn des Winterhalbjahres 1916/17 durch Wahl definitiv besetzen zu lassen. Die Sekundarschulpflege wird den zurzeit hier amtierenden Verweser zur Wahl empfehlen. Allfällige weitere Bewerber wollen ihre Anmeldungen bis 14. Oktober 1916 dem Präsidenten der Sekundarschulpflege, J. Appenzeller, Gemeinderat, Kloten, einreichen.

Kloten, 16. September 1916.

*Die Sekundarschulpflege.*

### Universität Zürich.

Die Doktorwürde wurde in den Monaten August und September 1916 gestützt auf die abgelegte Prüfung und die nachfolgend bezeichnete Dissertation verliehen:

#### Von der staatswissenschaftlichen Fakultät:

Aron Feldmann von Pruchnik, Galizien: „Rechtmäßige Handlungen im Sinne des Art. 25 des Schweizerischen Strafgesetzentwurfes.“

Robert Goldstein von Paripás, Ungarn: „Die Verletzung des Fabrikations- und



Geschäftsheimnisses auf Grund der Individualrechtstheorie unter besonderer Berücksichtigung der schweizerischen Vorentwürfe.“

Abraham Weinschal von Baku, Rußland: „Erschleichen von Leistungen im geltenden und zukünftigen Strafrechte Deutschlands, Österreichs und der Schweiz mit Berücksichtigung der Entwürfe.“

Nikodem St. Goldstein von Warschau: „Die falsche Anschuldigung nach dem deutschen Reichs-Strafgesetzbuch.“

Werner Zollikofer von St. Gallen: „Fusion von Aktiengesellschaften nach schweizerischem Recht.“

Theodor Frick von Zürich: „Die Frage der Einführung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung in der Schweiz.“

Zürich, 21. September 1916.

Der Dekan: *O. Juzi.*

**Von der medizinischen Fakultät:**

Stanislaw Erdreich von Warschau: „Bakteriologische und cytologische Befunde in der Lumbalflüssigkeit bei Meningitis tuberculosa. Klinische Beobachtungen bei 180 Fällen der medizinischen Klinik Zürich (1900—1915).“

Jakob Rafalowsky von Rostow a. D., Rußland: „Die Ballontherapie mittelst steriler, glyceringefüllter Hammelblasen nach Baumm.“

Ida v. Wartburg-Boos von Riedholz, Solothurn: „Beiträge zur Röntgentherapie bei Myomen und Metropathien.“

Nossel Gurwitsch von Wladislawowo, Rußland: „Über Pylorusstenose im Säuglingsalter.“

Meilech Fomberg von Jouzowka, Rußland: „Beiträge zur Kenntnis der Ätiologie und Symptome der Tabes dorsalis.“

Walther Wild, Zahnarzt, von St. Gallen: „Die Tuberkulose des Oberkiefers mit besonderer Berücksichtigung ihrer pathologischen Anatomie und Pathogene.“

Schmul-Ber Mandel von Warschau: „Casuistischer Beitrag zur Kenntnis des akut in die freie Bauchhöhle perforierenden Ulcus ventriculi aut duodeni.“

Hans Zwimpfer von Oberkirch, Luzern (als Dr. med. dent.): „Über die abbauende Fähigkeit normaler und pathologischer Speichel auf Organ-eiweiße.“

Elias Kaminsky von Alexandrowsk, Rußland: „Über Aortenrupturen, unter Beifügung von drei weiteren Fällen.“

Olga Schuwaloff von Moskau: „Bericht über 67 Kaiserschnitte aus der kantonalen Frauenklinik Zürich.“

Boruch Schur von Wolkowinzy, Rußland: „Ein Fall von Chorionepitheliom im Anschluß an eine Blasenmole.“

Nochim Feldmann von Warschau: „Venenthrombose nach fibrinöser Pneumonie.“

Samuel Leiter von Wladikawkas, Rußland: „Die Bedeutung der Fürsorgestellen für Tuberkulose unter Berücksichtigung von 408 Fällen aus der Fürsorgestelle Kernstraße 50 in Zürich.“



Meer Sandukowsky von Kiew: „Verhältnis des klinischen Bildes und des Diphtheriebazillenbefundes zu einander auf Grund von 382 Patienten der Diphtherieabteilung.“

Hans Widmer von Zürich: „Die pneumonische Pseudoappendicitis bei Kindern.“

Isaak Rom von Zürich: „Über Milzbrandbakterizidie und ihre Beziehungen zur Blutgerinnung.“

Jakob (Jankel) Golodetz von Schzedrin, Rußland: „Über Spätblutung bei subkutaner Verletzung der gesunden Milz.“

Hans Elsener von Zug: „Über Angewöhnung und Erwerbsverhältnisse nach Augenunfällen.“

Theodor F. Goldsobel von Warschau: „Pathologie und Klinik der Hernia perinealis, mit einem casuistischen Beitrage.“

Ernst Hanhart von Zürich: „Über die amtliche Totenschau auf Grund der Verhältnisse in den verschiedenen Ländern und mit besonderer Berücksichtigung der Erfahrungen im Kanton Zürich.“

Zürich, 21. September 1916.

Der Dekan: *E. Feer.*

#### Von der veterinär-medizinischen Fakultät:

Jost Bühlmann von Ruswil, Luzern: „Beitrag zur Geschichte der Viehseuchen, speziell der Maul- und Klauenseuche, in der Schweiz.“

Robert Ackeret von Seuzach, Zürich: „Die Ergebnisse der Chemotherapie in der Veterinärmedizin.“

Zürich, 21. September 1916.

Der Dekan: *J. Ehrhardt.*

#### Von der philosophischen Fakultät I:

Sara Grundland von Warschau (Nachtrag von Juli): „Reaktionsversuche am Federergographen. Eine experimentelle Untersuchung.“

Julius Ernst von Zürich: „Der Geniebegriff der Stürmer und Dränger und der Frühromantiker.“

Katharina Awakowa-Sakijewa von Rostow a. Don, Rußland: „Die Erkenntnistheorie von Ernst Laas.“

Zürich, 21. September 1916.

Der Dekan: *Emil Ermatinger.*

#### Von der philosophischen Fakultät II:

Gerrit Jakob Nieuwenhuis von Deventer, Holland: „Über den Tanz in Niederländisch-Indien. Beiträge zur Ethnologie des Malaiischen Archipels.“

Alfred P. Frey von Eglisau: „Die Vergletscherung des obern Thurgebietes.“

Richard Kürsteiner von St. Gallen: „Die Bakterienflora von frischen und benutzten Streumaterialien mit besonderer Berücksichtigung ihrer Einwirkung auf Milch.“

Jean B. Kléber von Neuenburg: „Zur Kenntnis der photochemischen Synthese zyklischer Verbindungen und des Farbendimorphismus bei Stilbenderivaten.“

Zürich, 19. September 1916.

Der Dekan: *K. Hescheler.*